



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

5 StR 249/21

vom
10. November 2021
in der Strafsache
gegen

wegen gewerbsmäßiger Hehlerei

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 10. November 2021 gemäß § 349 Abs. 2 und 4, entsprechend § 354 Abs. 1 StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Dresden vom 9. Februar 2021 wird mit der Maßgabe als unbegründet verworfen, dass die in dieser Sache in der Tschechischen Republik erlittene Auslieferungshaft im Verhältnis 1:1 auf die verhängte Strafe angerechnet wird; im Übrigen hat die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Cirener

Berger

Mosbacher

Köhler

von Häfen

Vorinstanz:

Landgericht Dresden, 09.02.2021 - 17 KLS 424 Js 32971/19